

Checkliste

Stand Juli 2016

Die folgenden Informationen zum Vergaberechtsschutz gelten für Vergabeverfahren, die am 18. April 2016 oder später begonnen worden sind (§ 186 GWB), einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Ausführlichere Informationen zum Nachprüfungsverfahren finden sich im Informationsblatt auf der Internetseite des Bundeskartellamtes.

Da vor der Vergabekammer kein Anwaltszwang besteht, können Nachprüfungsanträge auch durch die Bieter selbst gestellt werden.

Der Nachprüfungsantrag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Zuschlag:

Der Zuschlag ist noch nicht bzw. ist ohne die erforderliche Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt worden.

2. Auftragsvolumen:

Der Vergaberechtsschutz gilt nur für die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte bestimmte Schwellenwerte (Mindestauftragswerte ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten (§ 106 Abs. 1 GWB). Teilen Sie daher Ihren Auftragswert ohne Umsatzsteuer mit.

3. Auftraggeber:

Die Vergabestelle ist ein öffentlicher Auftraggeber. Der Auftrag ist dem Bund zuzurechnen. Andernfalls ist der Antrag an die Vergabekammer des jeweiligen Landes zu richten.

4. Rüge:

Vor der Antragstellung müssen Sie den Vergaberechtsverstoß grundsätzlich gegenüber der Vergabestelle gerügt haben. Einzelheiten und Ausnahmen von der Rügeobliegenheit sind in § 160 Abs. 3 GWB geregelt. Beachten Sie, dass es aufgrund der Regelung in § 134 Abs. 2 GWB zu einer kürzeren Rügefrist kommen kann.

5. Fristgerechte Antragstellung nach Nichtabhilfe:

Der Nachprüfungsantrag muss 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer eingegangen sein (§ 160 Abs. 3 S.1 Nr. 4 GWB).

6. Vergaberechtsverstöße:

Beschreiben Sie im Antrag, welche Vergaberechtsverstöße dem Auftraggeber vorgeworfen werden.

7. Schaden:

Erklären Sie im Antrag, inwieweit sich die Vergaberechtsverstöße für Sie nachteilig auswirken könnten.

8. Vorschuss:

Voraussetzung für eine Übermittlung des Antrags durch die Vergabekammer ist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 2.500 Euro (§ 182 Abs. 2 S. 1 GWB).

Die Gebühr ist auf das Konto Bundeskasse Trier bei der Deutschen Bundesbank Filiale Saarbrücken, BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 unter Angabe eines besonderen Kassenzeichens einzuzahlen. Dieses ist vor jeder Einzahlung bei der Vergabekammer unter Tel. +49 (0)228 94 99-421/-561/-578/-249 zu erfragen.

9. Belege:

Sofern vorhanden, sollten Sie dem Nachprüfungsantrag folgende Anlagen beifügen:

- Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme der Vergabestelle
- Kopie des Vorabinformationsschreibens der Vergabestelle nach § 134 Abs. 1 GWB
- Nachweis über die Zahlung des o.g. Vorschusses

Richten Sie den Nachprüfungsantrag an folgende Anschrift:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Fax-Nr.: +49 (0)228 94 99 - 163

Alternativ kann der Nachprüfungsantrag per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:
vk@bundeskartellamt.bund.de.

Hinweis: Weitere wichtige **Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur** finden Sie [hier](#).

Die Geschäftsstelle der Vergabekammern ist Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und am Freitag von 9 Uhr bis 14 Uhr besetzt.

Übermitteln Sie den Nachprüfungsantrag so rechtzeitig innerhalb der Wartefrist des Auftraggebers nach § 134 Abs. 2 S. 1 GWB, dass die Vergabekammer den Antrag auf seine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und noch vor Ablauf dieser Frist an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln kann. Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrags in Textform an die Vergabestelle ausgelöst (§ 169 Abs. 1 GWB). Nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abzuwehren, beachten Sie bitte die gem. § 161 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB geltende 15-Tage-Frist für die Stellung des Nachprüfungsantrages (s. oben unter 5.).